

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

A Problem und Ziel

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) überprüft und ermittelt, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf (§ 3 Absatz 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages). Sie berichtet den Landesregierungen gemäß § 3 Absatz 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie in der Regel abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen Zwischenbericht vor.

Mit ihrem 22. Bericht vom 20. Februar 2020, einem Beitragsbericht, empfiehlt die KEF auf der Basis des ermittelten Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, dass ab dem 1. Januar 2021 der Rundfunkbeitrag auf 18,36 Euro ansteigt. Davon entfallen 12,78 Euro auf die ARD, 4,69 Euro auf das ZDF, 0,54 Euro auf das Deutschlandradio und 0,35 Euro auf die Landesmedienanstalten. Hierzu ist eine Änderung des § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages notwendig.

Die durch die KEF im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens festgestellten unterschiedlichen Fehlbeträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio erfordern zudem eine veränderte Aufteilung des prozentualen Anteils am Rundfunkbeitragsaufkommen. Von den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten soll künftig nach Empfehlung der KEF die ARD 70,9842 Prozent, das ZDF 26,0342 Prozent und das Deutschlandradio 2,9816 Prozent erhalten. Dies ist in § 9 Absatz 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages umzusetzen.

In der Anmeldung von ARTE hat die KEF für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 ferner einen ungedeckten Finanzbedarf in Höhe von 64,9 Millionen Euro ausgewiesen. Für das Ende der Beitragsperiode wird unter Berücksichtigung der von der KEF vorgenommenen Korrekturen ein Fehlbetrag von ARTE in Höhe von 59,7 Millionen Euro festgestellt. Dieser Fehlbetrag wird je zur Hälfte dem Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeschlagen. Der Finanzierungsbetrag für die Beitragsperiode beträgt damit künftig 195,77 Millionen Euro pro Jahr (bisher: 180,84 Millionen Euro). Die Umsetzung dieser Empfehlung muss in § 9 Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vorgenommen werden.

B Lösung

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird die von der KEF empfohlene Rundfunkbeitragsanpassung für die vierjährige Beitragsperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 realisiert. In diesem Rahmen wird der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag dahingehend geändert, dass der monatliche Rundfunkbeitrag, wie von der KEF empfohlen, von aktuell 17,50 Euro auf 18,36 Euro ansteigt. Weiter werden die Empfehlungen der KEF zur Höhe des prozentualen Anteils der ARD-Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios am Rundfunkbeitragsaufkommen sowie der ab dem 1. Januar 2021 notwendige jährliche Finanzierungsbetrag von ARTE im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag umgesetzt.

Eine weitere Änderung betrifft den ARD-internen Finanzausgleich. In § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages wird hierzu die sogenannte prozentuale Finanzausgleichsmasse von 1,6 Prozent des anteiligen Beitragsaufkommens in zwei Schritten auf zunächst 1,7 Prozent und ab 2023 auf 1,8 Prozent erhöht. Diese Anpassung wurde vorab ARD-intern abgestimmt. Mit der Erhöhung der Ausgleichsmasse werden „Verwerfungen“ zulasten der kleineren ARD-Landesrundfunkanstalten aufgefangen, die sich dadurch ergeben haben, dass die KEF in Größenordnungen vorhandene Eigenmittel der größeren ARD-Anstalten bedarfsmindernd für die gesamte ARD berücksichtigt hat.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz vom 12. März 2020 den entsprechenden Entwurf eines Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge beschlossen. Sie haben den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag in der Zeit vom 10. bis 17. Juni 2020 unterzeichnet.

C Alternativen

Beibehaltung des Status quo. Der Rundfunkbeitrag beläuft sich weiterhin monatlich auf 17,50 Euro. Dies würde allerdings die aus der Rundfunkfreiheit in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleitete Garantie der auskömmlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tangieren. Ein Abweichen von der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten wäre daher nur in engen, vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grenzen möglich.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen betreffend den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Erste Medienänderungsstaatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Beitragserhöhung wird sich auch auf die Behörden und Kommunen des Landes auswirken.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Ja. Durch die Anhebung des wohnungs- und betriebsstättenbezogenen Rundfunkbeitrages um monatlich 86 Cent findet eine (moderate) Kostensteigerung statt. Gemäß § 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zahlen Inhaber von Betriebsstätten (Beitragsschuldner) Rundfunkbeiträge entsprechend der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten, beginnend von einem Drittel des Rundfunkbeitrages (null bis acht Beschäftigte) bis hin zu 180 Rundfunkbeiträgen (20 000 und mehr Beschäftigte).

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. September 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 1. September 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Dem am 17. Juni 2020 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge am 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Zu Artikel 1

In Artikel 1 Satz 1 wird die Unterzeichnung des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages durch das Land Mecklenburg-Vorpommern am 17. Juni 2020 dokumentiert und somit die Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag belegt.

Die Bestimmung sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu Artikel 2

Absatz 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten und Satz 2 das Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zum 1. Januar 2021. Satz 2 regelt, dass der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge mangels Ratifizierung durch alle Bundesländer sowie Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Länder bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenstandslos wird. Die Bestimmung eines Zeitpunktes für die Gegenstandslosigkeit des Staatsvertrages ist mit Blick auf das nach Satz 1 bestimmte Inkrafttreten aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 15.6.2020

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 16.06.20

M. Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 11.06.2020

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 10.6.2020

D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 12.06.2020

Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 15.6.2020

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 10.6.20

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 17.06.2020

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 15.6.2020

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 14.6.2020

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 12.6.2020

Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 15.6.2020

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 16. Juni 2020

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 16.06.2020

Dr. Reiner Haseloff

„Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung: Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.“

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12.6.20

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 16.6.2020

Bodo Ramelow

Begründung

zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

A Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 17. Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Anpassung des Rundfunkbeitrags umgesetzt. Ferner werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie der Finanzierungsbetrag für den Europäischen Kulturkanal ARTE neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) bestehenden ARD-Finanzausgleichs in zwei Schritten erhöht. Die Anpassung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Artikel 2 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Staatsvertrag ist ein Artikelstaatsvertrag. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B Zu den einzelnen Artikeln

I. Begründung zu Artikel 1 - Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

A Allgemeines

Artikel 1 enthält zunächst die Umsetzung der von der KEF in ihrem 22. Bericht empfohlenen Anhebung des Rundfunkbeitrages für die kommende, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 laufende Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 17,50 Euro im Monat auf dann 18,36 Euro im Monat angehoben werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des SR und RB bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse in zwei Schritten von derzeit 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages auf monatlich 18,36 Euro.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012. In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 ging die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten von erheblichen Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags aus. Ein Teil der prognostizierten Mehrerträge wurde verwendet, um den Rundfunkbeitrag ab dem 1. April 2015 auf 17,50 Euro zu senken. Die verbleibenden Mehrerträge standen den Anstalten nicht zur Verfügung, sondern wurden in eine Rücklage eingestellt. In ihrem 20. Bericht vom April 2016 ging die KEF erneut von Mehrerträgen aus. Die Beitragshöhe von 17,50 Euro wurde dennoch beibehalten und die Mehrerträge wurden in eine weitere Rücklage eingestellt.

In ihrem 22. Bericht vom Februar 2020 hat die KEF empfohlen, den Rundfunkbeitrag um 86 Cent auf 18,36 Euro zu erhöhen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Konferenz am 12. März 2020 beschlossen, den Rundfunkbeitrag der Empfehlung der KEF entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) sowie der Finanzierungsbetrag der nationalen Stelle des Europäischen Kulturkanals ARTE (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassungen, die die Veränderung in der Höhe der Rundfunkbeiträge abbilden, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio getrennt voneinander ermittelt wurden. Der Fehlbetrag von ARTE wurde ebenfalls gesondert ermittelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die Finanzausgleichsmasse für den SR und RB von 1,6 % auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils am ARD-Nettobeitragsaufkommen, der als Finanzausgleich dem SR und RB zugute kommt, wird eine innerhalb der ARD erzielte Einigung zum internen Finanzausgleich umgesetzt. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht einen dahingehenden Handlungsbedarf benannt. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen SR und RB bleibt der getroffenen Einigung entsprechend unverändert.

Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erfolgt schrittweise. Nach Satz 1 wird die Ausgleichsmasse mit dem Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages von 1,6 % auf 1,7 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens erhöht. Mit dem neuen Satz 2 erfolgt eine weitere Erhöhung von 1,7 % auf 1,8 % zwei Jahre später mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II. Begründung zu Artikel 2 - Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

A Allgemeines

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Staatsvertrages.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten ist nach Satz 1 für den 1. Januar 2021 vorgesehen. Satz 2 ordnet an, dass der Erste Medienänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekanntzumachen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.